

Vereinssatzung von Jugend Wählt

§1: Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Jugend Wählt“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Marburg.
- 3) Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister an. Danach trägt der Verein den Namen „Jugend Wählt e.V.“.

§2: Zweck, Ziel und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins Jugend Wählt ist die Stärkung politischer Teilhabe und Partizipation Jugendlicher sowie die Förderung demokratischer Strukturen, insbesondere durch die Förderung des Wahlalters von 16 Jahren. Jugend Wählt strebt danach, die Willensbildung junger Menschen für die Fragen gesellschaftlicher sowie politischer Natur zu fördern. Ebenso arbeitet der Verein auf die Stärkung von direkter Jugendbeteiligung durch demokratische Jugendbewegungen hin.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden und durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für das geförderte Ziel dienen, verwirklicht.

- 2) Ziele und Aufgaben des Vereins:
 - Förderung des Engagements von Jugendlichen und jungen Erwachsenen für den Zweck und Aufgaben des Vereins Jugend Wählt.
 - Angebot, Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und anderen Bildungs- und Forschungseinrichtungen sowie mit Verbänden, Parteien und Religionsgemeinschaften, soweit deren Arbeit und

Zielsetzung nicht im Konflikt mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen.

- Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere in sozialen Netzwerken.
- Information und Expertise beim Thema Jugendpartizipation und Wahlrecht.
- Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung der Arbeit von Jugend Wählt.

§3: Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein Jugend Wählt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vorstandstätigkeit ist Ehrenamt. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die Auslagen ihrer Tätigkeit erstattet.

§4: Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied bei dem Verein werden. Dazu muss jede*r Bewerber*in einen Mitgliedsantrag ausfüllen, welcher vom Vorstand bewilligt werden muss. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- 2) Gegen die Ablehnung steht dem*der Bewerber*in die Berufung an die Gesamtversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- 3) Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern, insbesondere durch eine Mitarbeit in den Vereinsaktivitäten wie Projekt- oder Arbeitsgruppen. Es wird kein regulärer Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 4) Die Mitgliedschaft wird entzogen, wenn die Person
 - eine Mitgliedschaft in einer verfassungsfeindlichen Organisation hat.
 - dem Verein erheblichen Schaden zugefügt hat.
 - sich unangemessen verhält.
 - inaktiv ist.

Sollte ein Ausschluss erwogen werden, hat nach Möglichkeit vor dem Entzug der Mitgliedschaft ein Schlichtungsgespräch mit mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes stattzufinden. Dieses kann in Präsenz oder digital stattfinden. Nach dem Gespräch kann der Ausschluss durch eine Mehrheit von zwei Dritteln im Vorstand beschlossen werden. Hierbei hat die betroffene Person die Möglichkeit zum Einspruch. Sofern dieser eingelegt wird, entscheidet die Gesamtversammlung mit absoluter Mehrheit über den Ausschluss, wobei dieses Verfahren auch anonymisiert über eine vom Betroffenen ausgewählte Vertrauensperson laufen kann.

- 5) Es besteht die Möglichkeit Fördermitglied zu werden, um mit einer Beitragszahlung die Arbeit des Vereins zu unterstützen.
- 6) Der Vorstand kann Personen vorschlagen, die Ehrenmitglied werden sollen. Es handelt sich hierbei um einen rein honorablen Titel ohne Stimm- und Sonderrechte, unabhängig von der ordentlichen Mitgliedschaft, welcher durch einfache Mehrheit der Gesamtversammlung bestätigt werden muss.
- 7) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

- 8) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§5: Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein hauptsächlich durch:

- Geld- und Sachspenden.
- Ehrenamtliche Mitarbeit.
- Öffentliche Zuschüsse.
- Fördermitgliedschaften.
- Sonstige Zuwendungen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§6: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Gesamtversammlung.
- der Vorstand.

§7: Gesamtversammlung

- 1) Die Gesamtversammlung ist das oberste Vereinsorgan, sie entscheidet über:

- Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Arbeitsgruppen und der Jahresabrechnung der Kassenwärter*innen und deren Abnahme durch die Kassenprüfer*innen.

- Wahl der Ämter:
 - der*die Vorsitzende.
 - der*die stellvertretende Vorsitzende.
 - zwei Kassenwärter*innen.
 - der*die Mitgliedsbeauftragte.
 - die Beisitzer*innen des Vorstands.
 - zwei Kassenprüfer*innen, welche nicht Teil des Vorstandes sind.
- Entscheidung bei Einspruch gegen das Ausschlussverfahren des Vorstands gegen ein Mitglied des Vereins.
- Entscheidung bei Widerspruch gegen Ablehnung eines Mitgliedsantrags.
- Misstrauensvotum nach § 8 Abs. 8.
- Aufbau von Arbeits- und Projektgruppen.
- Wahl der*des Ehrenvorsitzenden.
- Beratung von Grundsatzfragen, insbesondere bei Vermögensfragen von besonderer Bedeutung.
- Beschluss und Änderungen der Geschäftsordnung.
- Änderung der Satzung.
- Auflösung des Vereins.

2) Für den Ablauf der Gesamtversammlung gelten folgende Vorschriften:

- Die Gesamtversammlung tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie wird schriftlich durch den*die Vorsitzende*n im Auftrag des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Versammlung kann in Präsenz oder digital stattfinden.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- Die Gesamtversammlung wird durch die*den Vorsitzende*n oder im Falle einer Verhinderung durch die*den stellvertretende*n Vorsitzende*n geleitet. Zu

Beginn der Gesamtversammlung wird aus dem Kreis der anwesenden Personen ein*e Protokollführer*in bestimmt.

- Über die Beschlüsse der Gesamtversammlung und die Anwesenheit der Mitglieder ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.
- Die Gesamtversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Jedes ordentliche Mitglied der Gesamtversammlung hat eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind nicht zwingend ordentliche Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung muss für jede Gesamtversammlung neu erteilt werden. Ein Mitglied kann nicht mehr als zwei fremde Stimmen abgeben.
- Eine außerordentliche Gesamtversammlung kann fristgerecht vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens drei der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen, oder im Falle einer Neuwahl des Vorstandes nach §8 Abs. 9.
- Bei regulären Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Geschäftsordnung des Vereins kann mit einer Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf einer Gesamtversammlung geändert werden.
- Satzungsänderungen können mit einer Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder auf einer Gesamtversammlung beschlossen werden.

3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§8: Vorstand

- 1) Der Vorstand bildet das Leitungsgremium des Vereins Jugend Wählt. Er ist für die Koordination des Vereins nach innen und für die strategische Planung verantwortlich.
- 2) Der Vorstand setzt sich aus der*dem Vorsitzenden, der*dem stellvertretenden Vorsitzenden, den zwei Kassenwärter*innen, der*dem Mitgliedsbeauftragten, den Beisitzer*innen und der*dem Ehrenvorsitzenden zusammen.
- 3) Der*Die Ehrenvorsitzende ist ein honorables Mitglied des Vorstandes, das auf unbestimmte Zeit bis zum Widerruf durch die Gesamtversammlung oder Rücktritt gewählt wird und kein Stimmrecht im Vorstand hat.
- 4) Der Vorstand kann kooptierte Vorstandsmitglieder bestimmen, die ohne Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilnehmen können.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes repräsentieren den Verein Jugend Wählt nach außen hin. Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied hat das Alleinvertretungsrecht für Jugend Wählt.
- 6) Der Vorstand wird jedes Jahr auf der Gesamtversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in allgemeiner, freier und gleicher Art durch die Mitglieder des Vereins. Wenn von mindestens einem Mitglied gewünscht, kann die Wahl geheim stattfinden.
- 7) Vorstandsentscheidungen müssen auf Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen werden. Für Abstimmungen über Text-Messenger ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 8) Ein Misstrauensvotum zur Amtsenthebung von Vorstandsmitgliedern ist dann möglich, wenn dieses durch mindestens 5% der Mitglieder von Jugend Wählt beantragt wird, dies müssen jedoch mindestens 10 natürliche Personen sein. Ein Misstrauensvotum ist dann erfolgreich, wenn zwei Drittel der

anwesenden Mitglieder auf einer Gesamtversammlung dem Antrag zustimmen. Die Gesamtheit der zustimmenden Mitglieder muss allerdings mindestens 20% der Jugend Wählt-Mitglieder ausmachen.

- 9) Der Vorstand kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seine Neuwahl erzwingen. Es muss zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine außerordentliche Gesamtversammlung einberufen werden, bei welcher der Vorstand neu gewählt wird. Bis dahin führt der Vorstand weiterhin die Geschäfte des Vereins.
- 10) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Dies kann in Präsenz oder digital stattfinden.
- 11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§9: Arbeitsgruppen

- 1) Die Gesamtversammlung kann Arbeitsgruppen einberufen, in welchen die zentralen Aufgabengebiete von Jugend Wählt bearbeitet werden. Die Arbeitsgruppenleiter*innen sollten Beisitzende des Vorstandes sein und werden durch die Gesamtversammlung gewählt.
- 2) Die Arbeitsgruppen bestehen bis auf Widerruf durch die Gesamtversammlung.
- 3) Die Leitenden der Arbeitsgruppen werden jährlich von der Gesamtversammlung frisch gewählt.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§10: Projektgruppen

- 1) Der Vorstand und die Gesamtversammlung können zu einzelnen Themen und Handlungsfeldern Projektgruppen einsetzen oder auflösen. Der Vorstand benennt den*die Projektgruppenleiter*in und den*die Stellvertreter*in.

- 2) Die Projektgruppen werden durch den*die gewählte*n Leiter*in und dessen*deren Stellvertreter*in geleitet und nach außen repräsentiert. Die Leiter*innen und die stellvertretenden Leiter*innen der Projektgruppen haben vor dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.
- 3) Zu den Aufgaben der Projektgruppen gehören insbesondere:
 - a. Erfahrungs- und Informationsaustausch.
 - b. Fachliche Auseinandersetzung mit den neuen Entwicklungen im jeweiligen Handlungsfeld der Projektgruppe sowie den neuen Entwicklungen bezüglich unserer Ziele.
 - c. Projektbegleitung.
 - d. Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und der Gesamtversammlung.
- 4) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§11: Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- 1) Die Geschäftsstelle des Vereins ist Wehrdaer Weg 14, 35037 Marburg.
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte gemäß der Geschäftsordnung des Vereins.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12: Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Gesamtversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit erfolgen.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe oder der

